

# Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Fridolfing

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Fridolfing werden Benutzungsgebühren und Beiträge nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebühren

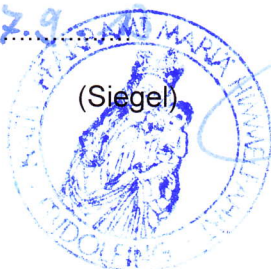
- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
- |                       |                  |
|-----------------------|------------------|
| a) bei Doppelgräbern  | 33,00 € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern  | 23,00 € pro Jahr |
| c) bei Urnenfächern   | 42,00 € pro Jahr |
| d) bei Arkadengräbern | 45,00 € pro Jahr |
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Haberstock mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.

## § 3 Beiträge

Bei der erstmaligen Vergabe eines Urnenfaches wird ein Herstellungsbeitrag in Höhe von 1.000,- Euro erhoben. Dieser wird in voller Höhe an die Gemeinde Fridolfing weiter geleitet (Kostenerstattung).

Die Kirchenverwaltung Mariä Himmelfahrt hat in ihrer Sitzung vom 17.09.2013 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Fridolfing, den 17.9.



  
Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-2004/26#005

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 11.11.2013

(Siegel)



.....  
Markus Reif  
Erzbischöflicher Finanzdirektor



Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.